



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zu Kreisschreiben über die Beiträge an die obli- gatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.102.05 d KALV

11.22

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 fällt das Recht zur Erhebung des Solidaritätsbeitrags (sogenanntes Solidaritätsprozent) auf Lohnanteilen über 148 200 Franken von Gesetzes wegen weg, da das Eigenkapital des ALV-Ausgleichsfonds die Schwelle von CHF 2,5 Milliarden überstiegen haben wird. Die Berechnungsbeispiele sind entsprechend angepasst worden.

Schliesslich wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > KALV > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6376>).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/23 versehen.

Ansätze

Höchstgrenze des massgebenden Lohnes:

vor 1983	Fr. 3 900.–	im Monat bzw.	Fr. 46 800.–	im Jahr
ab 1983	Fr. 5 800.–	im Monat bzw.	Fr. 69 600.–	im Jahr
ab 1987	Fr. 6 800.–	im Monat bzw.	Fr. 81 600.–	im Jahr
ab 1991	Fr. 8 100.–	im Monat bzw.	Fr. 97 200.–	im Jahr
ab 1996	Fr. 8 100.–	im Monat bzw.	Fr. 97 200.– Fr. 243 000.–	bzw. im Jahr
ab 2000	Fr. 8 900.–	im Monat bzw.	Fr. 106 800.– Fr. 267 000.–	bzw. im Jahr
ab 2004	Fr. 8 900.–	im Monat bzw.	Fr. 106 800.–	im Jahr
ab 2008	Fr. 10 500.–	im Monat bzw.	Fr. 126 000.–	im Jahr
ab 2011	Fr. 10 500.–	im Monat bzw.	Fr. 126 000.– Fr. 315 000.–	bzw. im Jahr
ab 2014	Fr. 10 500.–	im Monat bzw.	Fr. 126 000.–	im Jahr
ab 2016	Fr. 12 350.–	im Monat bzw.	Fr. 148 200.–	im Jahr

Beitragssatz:

ab 1982	0,3%	des massgebenden Lohnes	
ab 1984	0,6%	des massgebenden Lohnes	
ab 1990	0,4%	des massgebenden Lohnes	
ab 1993	2,0%	des massgebenden Lohnes	
ab 1995	3,0%	des massgebenden Lohnes	
ab 1996	3,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr. 97 200.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr. 97 201.–
			bis Fr. 243 000.–
ab 2000	3,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr. 106 800.–
	2,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr. 106 801.–
			bis Fr. 267 000.–

ab 2003	2,5%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 106 800.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 106 801.–
			bis	Fr. 267 000.–
ab 2004	2,0%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 106 800.–
ab 2008	2,0%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 126 000.–
ab 2011	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 126 000.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 126 001.–
			bis	Fr. 315 000.–
ab 2014	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 126 000.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 126 001.–
ab 2016	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 148 200.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 148 201.–
ab 2023	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 148 200.–

- 1/23 **2.2.1 Allgemeines zum beitragspflichtigen Lohn in der ALV**
- 2004 Die ALV-Beiträge werden grundsätzlich vom gleichen Lohn
1/23 erhoben, der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebend ist, jedoch nur bis zu einem jährlichen Lohn von 148 200 Franken.
- 2005 Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf das einzelne Arbeits-
1/23 verhältnis. Steht die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu verschiedenen Arbeitgebenden, so wird der Beitrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis erhoben. Ob mehrere Arbeitsverhältnisse vorliegen, beurteilt sich nach [Art. 12 Abs. 1 AHVG¹](#).
- 2006 Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber auch
1/17 gleichzeitig in mehr als einem Arbeitsverhältnis zur gleichen Arbeitgeberin bzw. zum gleichen Arbeitgeber stehen. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten ausübt, für jede Tätigkeit gesondert entlohnt wird und zudem die Lohnzahlungen von verschiedenen, administrativ unabhängigen Stellen erbracht werden. In solchen Fällen ist der Höchstbetrag auf jedes einzelne Arbeitsverhältnis anzuwenden.
- 2007- aufgehoben
2008
1/23
- 2010 Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die
1/23 gesamten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge wie folgt bestimmt werden:
– Für Jahreseinkommen bis und mit Fr. 148 200.–:
 Jahreseinkommen x 0,128 (AHV/IV/EO und ALV)
– Für Jahreseinkommen ab Fr. 148 201.–:
 Jahreseinkommen x 0,106 (AHV/IV/EO)

¹ 18. August 1986 ZAK 1987 S. 31 –

Hiervon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die Hälfte.

- 2011
1/23 Wird monatlich abgerechnet, wird zur Berechnung ein provisorischer monatlicher Höchstbetrag von einem Zwölftel des jährlichen Höchstbetrages bestimmt. Das erzielte Einkommen wird damit verglichen und die Beiträge auf dem jeweiligen Lohn wie folgt berechnet:
- Für Einkommen bis und mit Fr. 12 350.–:
Einkommen x 0,128 (AHV/IV/EO und ALV)
 - Für Einkommen über Fr. 12 350.–:
Einkommen x 0,106 (AHV/IV/EO)
- Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes über die ganze Anstellungsdauer während des Kalenderjahres zu bestimmen sind, muss spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt definitiv abgerechnet werden. Dazu sind die über die ganze Beschäftigungsdauer effektiv bezahlten Beiträge mit den gemäss Rz 2010 geschuldeten Beiträgen zu vergleichen. Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer sind die Grenzen anteilmässig anzuwenden (vgl. Rz 2015 ff.).
Ergeben sich Differenzen, sind diese spätestens mit der letzten Zahlung auszugleichen. Anstelle einer Schlussabrechnung kann der Ausgleich auch monatlich erfolgen.
- 1/23 **2.2.2 Berechnung der Beiträge bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer**
- 1/23 **2.2.2.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV**
- 2012
1/23 *Beispiel 1*
Eine Verkäuferin erhält monatlich Fr. 3 400.– und am Jahresende eine Gratifikation von Fr. 1 500.–. Der Jahreslohn von Fr. 42 300.– (Fr. 3 400.– x 12 Monate + Fr. 1 500.–) liegt unter dem Höchstbetrag von Fr. 148 200.–.
Für die Beitragsermittlung sind die jeweiligen Lohnzahlungen mit dem Faktor 0,128 zu multiplizieren.

Beiträge auf dem Monatsgehalt: $\text{Fr. } 3\,400.- \times 0,128$
= Fr. 435.20

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 217.60)

Beiträge auf der Gratifikation: $\text{Fr. } 1\,500.- \times 0,128$
= Fr. 192.-

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 96.-)

2013 *Beispiel 2*

1/23 Ein Informatiker bezieht monatlich Fr. 7 000.–. Im Juni erhält er einen 13. Monatslohn. Der Jahreslohn von Fr. 91 000.– (Fr. 7 000.– x 13) liegt unter dem Höchstbetrag von Fr. 148 200.–.

Der Jahresbeitrag berechnet sich wie folgt: $\text{Fr. } 91\,000.- \times 0,128$
= Fr. 11 648.-

(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 824.-)

Bei monatlicher Abrechnung ist nach Rz 2011 vorzugehen: $\text{Fr. } 7\,000.- \times 0,128$
= Fr. 896.-

Im Juni wird zusätzlich ein 13. Monatslohn von Fr. 7 000.– ausgerichtet, womit der monatliche provisorische Höchstbetrag von Fr. 12 350.– überschritten wird:

Bis zum provisorischen Höchstbetrag: $\text{Fr. } 12\,350.- \times 0,128$
 (AHV/IV/EO und ALV)
= Fr. 1580.80

Für den darüber liegenden Lohnanteil $\text{Fr. } 1\,650.- \times 0,106$
 (AHV/IV/EO)
= Fr. 174.90
= Fr. 1754.90

Bis am Jahresende werden
total abgerechnet: $(11 \times \text{Fr. } 896) + \text{Fr. } 1754.90$
= Fr. 11 610.90
(für Arbeitnehmer und
Arbeitgeber je Fr. 5 805.45)

Zur jährlichen Abrechnung (Fr. 11 648.-) ergibt sich eine Differenz von Fr. 37.10, welche spätestens bei der letzten Zahlung zusätzlich abgerechnet werden muss.

1/23 **2.2.3 Berechnung der Beiträge bei unterjähriger Beschäftigungsdauer**

2015 Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird zur Berechnung des unterjährigen Höchstbetrags des beitragspflichtigen Lohnes der auf den Kalendertag umgerechnete Jahreshöchstbetrag mit der Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums multipliziert. Der Tageshöchstbetrag entspricht dem 360. Teil des Jahreshöchstbetrages.

2015.1 Die anteilmässige Anrechnung des jährlichen Höchstbetrages gilt auch bei Abgangsentschädigungen, welche im Verlaufe eines Kalenderjahres realisiert werden. Für die Anwendung des Höchstbetrags sind im Jahre der (ersten) Auszahlung der Abgangsentschädigung der errechnete massgebende Lohn aus der Austrittsleistung und jener aus dem normalen, gegebenenfalls bereits abgerechneten Erwerbseinkommen zusammenzuzählen.

2019 *Beispiel für die Tageberechnung:*
Eine Aushilfe beginnt am 15.4. und tritt am 28.12. wieder aus. Gemäss Rz 2018 werden die anrechenbaren Tage wie folgt ermittelt:
 $(12 - 4 \text{ Monate}) \times 30 \text{ Tage} + (28 - 15 + 1 \text{ Tage}) = 254 \text{ anrechenbare Tage}$

1/23 **2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV**

2020 *Beispiel 1*

1/23 Eine früher als Bankangestellte tätige Hausfrau hilft vom 25. November bis 30. Dezember bei den Jahresabschlussarbeiten. Gemäss Rz 2018 ergibt dies 36 anrechenbare Tage. Sie erhält für die gesamte Zeit eine Entschädigung von Fr. 5 800.–

Beitragsberechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 36 Tage : 360 Tage =
Fr. 14 820.–

Fr. 5 800.– liegen unter dem Höchstbetrag von Fr. 14 820.–, weshalb die Beiträge wie folgt zu berechnen sind:

$$\begin{aligned} & \text{Fr. 5 800.–} \times 0,128 \\ & \quad = \mathbf{\text{Fr. 742.40}} \\ & \text{(für die Arbeitnehmerin und} \\ & \text{den Arbeitgeber je Fr. 371.20)} \end{aligned}$$

2021 *Beispiel 2*

1/23 Eine temporäre Arbeitskraft erhält für ihre Tätigkeit vom 15. April bis am 28. Dezember einen Lohn von Fr. 120 200.– ausbezahlt. Dies ergibt 254 anrechenbare Tage (vgl. Rz 2018 f.).

Beitragsrechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 254 Tage : 360 Tage =
Fr. 104 563.35

Fr. 120 200.– liegen über dem Höchstbetrag von Fr. 104 563.35, weshalb die Beiträge wie folgt zu berechnen sind:

Bis zum Höchstbetrag
von Fr. 104 563.35:

$$\begin{aligned} & \text{Fr. 104 563.35} \times 0,128 \\ & \text{(AHV/IV/EO und ALV)} \\ & \quad = \mathbf{\text{Fr. 13 384.10}} \end{aligned}$$

Für den darüber liegenden
Lohnanteil:

Fr. 15 436.65 x 0,106
(AHV/IV/EO)
= Fr. 1 636.30
= Fr. 15 020.40
(für Arbeitnehmer und
Arbeitgeber je Fr. 7 510.20)